

Schulordnung der Musikschule Köngen/Wendlingen am Neckar e.V. Gültig ab 1. Oktober 2022

§1 ANMELDUNG

Die Anmeldung zum Unterricht kann jederzeit mit den dafür vorgesehenen Anmeldeformularen erfolgen. Wegen bestehender Wartelisten ist eine möglichst frühzeitige Anmeldung empfehlenswert.

§2 UNTERRICHTSBEGINN

Bei Neuanmeldungen wird der Unterricht grundsätzlich ab Semesterbeginn, also ab dem 1. April bzw. dem 1. Oktober jedes Jahres, erteilt. Nur in Ausnahmefällen ist ein Beginn während des laufenden Semesters möglich.

Angemeldete Schüler werden etwa 2 Wochen vor Semesterbeginn zur Terminabsprache kontaktiert.

§3 WARTELISTEN

In einigen Fächern bestehen Wartelisten. Wird ein Platz frei, so wird nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldungen zugeteilt. Ein Rechtsanspruch auf Unterricht besteht für neu angemeldete Schüler nicht.

§4 PROBEZEIT IN DEN ELEMENTARKURSEN SOWIE IM TANZ UND BALLETT

In den Elementar- und Tanzkursen gelten die ersten zwei Monate als Probezeit. Stellt sich während der Probezeit heraus, dass entweder der Schüler für den Unterricht nicht geeignet ist, oder dass die Erwartungen, die der Schüler hatte, nicht erfüllt werden, so ist eine Abmeldung nach Rücksprache zwischen Eltern, Fachlehrern und Schulleiter zum Ende der Probezeit möglich.

§5 UNTERRICHTSENTGELTE

Die Entgelte für den Unterricht richten sich nach der Entgeltordnung in der jeweils gültigen Fassung. Die Unterrichtsentgelte (Ausnahme: Abonnements) sind Jahresentgelte, die in 12 gleich bleibenden Monatsabschlägen fällig sind und im Lastschriftverfahren (SEPA-Mandat) monatlich eingezogen werden. Sollte aus Gründen, die die Musikschule nicht zu vertreten hat, eine Abbuchung (von der Bank oder vom Entgeltzahler) zurückgewiesen werden, so erhebt die Musikschule für diese Rücklastschrift vom Entgeltzahler eine Gebühr in Höhe der von der Bank erhobenen Kosten.

§6 UNTERRICHTSZEIT

Der Unterricht wird von den Lehrkräften der Musikschule in den dafür vorgesehenen Räumen erteilt. Er findet in der Regel einmal wöchentlich statt. In den Ferien der allgemein bildenden Schulen und an sonstigen schulfreien Tagen (gesetzliche Feiertage etc.) findet kein Unterricht statt. Am letzten Schultag vor den Schulferien wird der Unterricht in vollem Umfang erteilt.

Bei einer ungewöhnlichen Häufung von Unterrichtsausfall durch Feiertage, Brückentage und Ferienanfangszeiten bieten die Lehrkräfte im Sommersemester nach Beschluss des Vorstands kostenlos einen zusätzlichen Unterrichtstermin an.

§7 STUNDENPLAN

Stundenplanänderungen seitens der Musikschule werden den Schülern rechtzeitig mitgeteilt. Sollte ein Schüler aus wichtigem Grund (z.B. Schulunterricht) zur vereinbarten Zeit regelmäßig verhindert sein, so ist dies der Musikschule sofort mitzuteilen.

§8 VERTRAGSBEDINGUNGEN

Mit dem Eingang der Anmeldung zum Unterricht bei der Musikschule kommt ein unbefristeter Unterrichtsvertrag zustande, der mit Aufnahme des Unterrichts in Kraft tritt. Dies gilt nicht, wenn kein gemeinsamer Unterrichtstermin gefunden werden kann.

Die Schulordnung und die Entgeltordnung in der jeweils gültigen Fassung werden als Bestandteil des Vertrages anerkannt.

Bei minderjährigen Schülern verpflichten sich die Erziehungsberechtigten dafür zu sorgen, dass der Schüler folgende Verpflichtungen einhält:

- a) regelmäßige und pünktliche Teilnahme am Unterricht,
- b) regelmäßiges Üben; die erforderliche häusliche Übezeit wird von der Lehrkraft jeweils empfohlen,
- c) Teilnahme - nach Absprache mit der Lehrkraft - an Vorspielen, Schülerkonzerten und anderen Veranstaltungen der Musikschule.

Ensemblefächer (Kammermusik, Orchester, Singschule, Instrumentalensembles) ergänzen den Unterricht und sind damit wesentlicher Bestandteil der musikalischen Ausbildung.

Die Fachlehrkräfte wählen die in Frage kommenden Schüler aus.

§9 UNTERRICHTSAUSFALL

Fällt der Unterricht wegen Verhinderung des Schülers aus, so muss er nicht nachgeholt werden. Fällt der Unterricht aus Gründen aus, die die Musikschule zu verantworten hat, so wird er so weit wie möglich nachgeholt, ausgenommen bei Krankheit der Lehrkraft; fällt der Unterricht aus diesem Grund mehr als zweimal im Schulhalbjahr aus, so werden die Entgelte für die ausgefallenen Stunden ab der dritten Stunde erstattet.

§10 KRANKHEIT DES SCHÜLERS

Kann ein Schüler (z.B. wegen Krankheit) nicht zum Unterricht kommen, so ist das Büro der Musikschule oder die Lehrkraft möglichst frühzeitig zu informieren.

Bei längerer Abwesenheit wird entschieden, ob eine Abmeldung erforderlich ist oder ob das Unterrichtsverhältnis bei der Musikschule ruht.

§11 LEHRERWECHSEL

Sollte eine Lehrkraft die Musikschule verlassen, so wird sich die Musikschule umgehend um Ersatz bemühen. Sofern dies nicht in unmittelbarem Anschluss an das Ausscheiden der Lehrkraft gelingt, werden keine Unterrichtsentgelte erhoben bzw. zu viel bezahlte Entgelte zurückerstattet.

Solche Schüler rücken dann ggf. an die Spitze der Warteliste vor.

§12 UNTERRICHTSWECHSEL

Ein Wechsel des Unterrichtsfachs ist auf Antrag möglich. Die Ummeldung soll rechtzeitig vor Semesterbeginn erfolgen.

§13 KÜNDIGUNG DES VERTRAGSVERHÄLTNISES

Die Abmeldung vom Unterricht ist jeweils zum Semesterende (31.3. bzw. 30.9.) möglich. Sie muss spätestens einen Monat vor Semesterende in Textform (per E-Mail, Fax oder Brief) in einer der beiden Geschäftsstellen eingehen. Ab Semesterende sind dann keine weiteren Zahlungen mehr fällig.

Erscheint der abgemeldete Schüler bereits vor Ablauf des Semesters nicht mehr zum Unterricht, so ist das Unterrichtsentgelt bis zum Semesterende dennoch voll weiterzuzahlen.

Ausnahmeregelungen sind bei Wegzug aus dem Einzugsgebiet der Musikschule (Köngen und Wendlingen a.N.) oder bei langer Krankheit mit Zustimmung des Vorstands möglich.

§14 UNTERRICHTSAUSSCHLUSS

Der Ausschluss von der Musikschule kann erfolgen, wenn a) der Schüler wiederholt gegen die Verpflichtungen nach Ziffer 8 verstößt, oder b) über einen längeren Zeitraum deutlich wird, dass die Leistungen des Schülers wesentlich unter dem zu erwartenden Niveau bleiben (in diesem Fall entscheidet der Schulleiter nach Anhörung von Eltern, Schüler und Fachlehrkraft).

§15 LEIHINSTRUMENTE

Die Musikschule besitzt einige Musikinstrumente, die Schülern zur Verfügung gestellt werden können. Das Leihentgelt ist in der Entgeltordnung festgelegt und wird monatlich mit den Unterrichtsentgelten erhoben. Sofern das entlehene Instrument anderweitig benötigt wird, ist die Leihfrist auf ein Jahr begrenzt. Danach ist das Instrument auf Anforderung zurückzugeben.

§16 ÄNDERUNGEN DER KONTAKTDATEN

Änderungen, wie Adressänderungen, Telefon- oder Kontonummer etc. sind der Musikschule umgehend mitzuteilen.

§17 HAUSORDNUNGEN

Die Hausordnungen an den jeweiligen Unterrichtsstätten sind auch für Schüler der Musikschule bindend.

§18 DATENSCHUTZ

Auf unsere Datenschutzerklärung gem. DSGVO wird hingewiesen. Diese kann auf der Internetseite der Musikschule www.musikschule-k-w.de nachgelesen werden und wird darüber hinaus mit jeder Anmeldung zum Unterricht zur Verfügung gestellt.

§19 SCHLUSSBESTIMMUNG

Die Schulordnung tritt in dieser Fassung am 1. Oktober 2022 in Kraft.

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.